

---

# Satzung

## Musik- und Gesangsverein Ebermannstadt

gegründet 1858

**Fassung Januar 2019**

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 - Vereinszweck.....	3
§ 3 -Vereinsabteilungen.....	4
§ 4 - Mitglieder .....	4
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 - Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 - Verwendung der Finanzmittel.....	6
§ 9 - Organe des Vereins.....	6
§10 - Mitgliederversammlung .....	7
§11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	7
§12- Vorstand .....	8
§13 - Zuständigkeit des Vorstands.....	9
§14 - Sitzung des Vorstands .....	10
§15 - Kassenführung.....	10
§16 - Ehrungen.....	10
§ 17 - Datenschutzbestimmungen.....	11
§18 - Auflösung des Vereins .....	13
§19 – In Kraft treten der Satzung .....	13

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbunds im Deutschen Chorverband. Er führt den Namen „Musik- und Gesangsverein Ebermannstadt 1858“, im Folgenden abgekürzt mit MGV.
- (2) Der MGV hat seinen Sitz in Ebermannstadt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Gleichzeitig dienen Proben und Chortreffen der Geselligkeit und sollen das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§3 Vereinsabteilungen**

Der Verein besteht aus folgenden Chören und Gruppen:

- dem Männerchor
- dem Chor „Mixed Generation“
- dem Frauenchor
- der Akkordeongruppe

### **§4 Mitglieder**

- (1) Den Verein bilden folgende Mitglieder:
  - singende (aktive) Mitglieder
  - fördernde Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder
- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein bzw. werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den MGV unterstützen will ohne selbst zu singen.  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den MGV und den Chorgesang besondere Verdienste erworben haben.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Mit der Aufnahme wird dem neuen Mitglied eine Verzeichnung ausgehändigt.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

### **§6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen bzw. sich bei Abwesenheit zu entschuldigen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse, die die Organe des Vereins einzeln oder gemeinsam mit einfacher Mehrheit treffen, zu halten.
- (4) Zu Ehrungen des Fränkischen bzw. des Deutschen Sängerbundes können nur singende Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllen.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Abmahnung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Dem Mitglied besteht gegen den Beschluss die Möglichkeit zur Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss-Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss-Beschluss als nicht erlassen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss-Beschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§8 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Lauf eines Jahres und zwar im Januar durch den Vorstand einberufen. Im Übrigen auch dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch elektronisch und / oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  3. Wahl des Vorstands,
  4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  7. Entscheidung über die Berufung nach § 5 Absatz 3 und den Ausschluss nach § 7 Absatz 4 der Satzung,
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer

des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung - mit Ausnahme von § 12 Absatz 2 - wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jede Vereinsabteilung vertreten sein soll,
  3. dem Schriftführer, seinem Stellvertreter,
  4. dem Kassenverwalter, seinem Stellvertreter,
  5. dem Beirat, der an allen Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teilnimmt, wobei jede Vereinsabteilung bis zu drei Mitglieder stellen kann.
  6. den Chorleitern, die durch ihre Berufungen mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 können auch per Akklamation durchgeführt werden, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft berufen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt - außer durch Tod - mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

### **§13 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
  7. Berufung des Chorleiters, des Notenwarts und des Fahnenträgers,
  8. Erlass einer Geschäftsordnung sowie
  9. Beschlussfassung über gesellschaftliche Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende allein oder sein 1. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§14 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens sieben Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§15 Kassenführung**

- (1) Die Mittel, die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendig sind, werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§16 Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich um den MGV und den Chorgesang besondere Verdienste erworben haben, kann
1. der Ehrenteller oder
  2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

- (2) Allen Mitgliedern wird - wenn sie dies wünschen - zur Silbernen, Goldenen Hochzeit und allen weiteren Jubelhochzeiten ein Ständchen gesungen. Fördernde Mitglieder müssen vorher mindestens 10 Jahre dem Verein angehört haben.
- (3) Singende (aktive) Mitglieder erhalten auf Wunsch zur Hochzeit, zu ihrem 40., dem 50. und dem 60. Geburtstag sowie ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre ein Ständchen.
- (4) Bei Beerdigung eines Mitglieds wird von einer Vereinsabordnung die Fahne mitgeführt. War der Verstorbene gleichzeitig ein singendes (aktives) Mitglied oder Ehrenmitglied, so wird zusätzlich bei der Trauerfeier gesungen.
- (5) Einem singenden (aktiven) Mitglied wird gleichgestellt, wer nicht mehr an den Singstunden teilnehmen kann, jedoch mit der Ehrennadel in Silber des Fränkischen Sängerbunds für 25-jährige aktive Tätigkeit ausgezeichnet worden ist.
- (6) Ehrungen, außer zu den oben genannten Anlässen, werden vom Vorstand, weitere Ständchen von den jeweiligen Chören und Gruppen festgelegt.

### **§ 17 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.  
Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Geburtsdatum und -ort
  - Kommunikationsdaten bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
  - Funktion im Verein
  - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) .Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) .Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Absatz 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Sängerkreis Erlangen-Forchheim, den Fränkischen Sängerbund und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (6) . Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der Personen bezogenen Daten des Vereins.

**§18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist jedes Mitglied schriftlich zu laden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebermannstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden hat.

**§19 In Kraft treten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Ebermannstadt, den 15. Januar 2019

gez. Winfried Reichold  
1. Vorsitzender

**Hinweis:**

In der Satzung wurden zumeist nur männliche Formulierungen gewählt. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter sind selbstverständlich Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.